

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post.pers6@bmwfw.gv.at](mailto:post.pers6@bmwfw.gv.at)

**ZI. 13/1 15/167**

**BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015)**

**Referent: Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Vorbemerkung**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft unterstützt die dargelegten Absichten des Gesetzgebers, den Verwaltungsaufwand und die Effizienz im Stiftungs- und Fondswesen sowie Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen.

Begrüßenswert ist auch die Absicht des Gesetzgebers, durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 die Attraktivität Österreichs als Standort „Quasi-Internationaler Organisationen“ zu erhöhen und so die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen und internationaler Organisationen mit Sitz in Österreich zu erhöhen. Soll Österreichs traditionsreicher Ruf als Ort des internationalen Dialogs auch noch in Zukunft Bestand haben, sind die im vorliegenden Entwurf angeführten Änderungen zielführend. Einzelne Regelungen sollten aber noch hinterfragt bzw rechtstechnisch geändert werden.



## **Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015**

Vorrangiges Ziel des neuen Bundes-Stiftungs und Fondsgesetz 2015 ist es, in seinem Anwendungsbereich zeitgemäße Regelungen zu treffen. An oberster Stelle stehen Verwaltungsvereinfachung und größere Gestaltungsmöglichkeiten zu Zwecken der Gemeinnützigkeit für Gründer von Stiftungen und Fonds, wie die Erläuterungen zeigen. Insbesondere strebt der Entwurf eine Harmonisierung zwischen Begrifflichkeiten und Instituten unterschiedlicher Rechtsmaterien an, die durchaus stimmig ist:

I. Aus Gründersicht positiv zu bewerten ist die im Entwurf zu § 2 Absatz 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) vorgesehene Vereinheitlichung des abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs (§ 35 Absatz 2 Bundesabgabenordnung) mit dem des BStFG 2015, um künftig divergente Beurteilungen zu vermeiden und so mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Nicht verständlich ist jedoch, wieso hinsichtlich der Mildtätigkeit kein Verweis auf § 37 BAO erfolgt, hinsichtlich der Gemeinnützigkeit jedoch der Hinweis auf § 35 Abs 2 BAO enthalten ist. Der Verweis sollte alleine zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen aufgenommen werden.

§ 3 BStFG 2015 wäre aus Sicht internationalem Engagements dahin zu ergänzen, dass der Rechtsformzusatz auch in englischer Sprache hinzugefügt werden kann. Dies würde auch dem Ziel des Gesetzesentwurfes der Erhöhung der Attraktivität Österreichs als Standort entsprechen.

Die Einbindung der Abgabenbehörde zukünftig bereits im Entstehungsprozess und die Entscheidung über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit bereits anlässlich der Gründung, des Weiteren, dass die Stiftungs- und Fondsbehörde bei der Beurteilung der Gründungsvoraussetzungen an diese Entscheidung gebunden werden soll, ist der angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit ebenso zuträglich.

Es wird allerdings erst die Erfahrung in der Praxis zeigen, ob die Annäherung der gesetzlichen Bestimmungen an jene der Privatstiftung tatsächlich eine Vereinfachung bewirkt. Wenige Rechtsgebiete sind so intensiv von richterlicher Rechtsfortbildung geprägt wie das Privatstiftungsrecht. Es ist zu hinterfragen, ob die bereits vorliegende Judikatur des Obersten Gerichtshofes auch von den diesfalls zuständigen Verwaltungsgerichten angewendet wird. Andernfalls droht eine völlig unabsehbare Entwicklung der Judikatur für Stiftungen nach dem BStFG 2015.

II. In Abkehr vom „Bewilligungssystem“ des BStFG sieht der Entwurf des BStFG 2015 vor, dass die Stiftung/der Fonds nach dem BStFG grundsätzlich durch Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister entsteht (§ 6 Absatz 2 BStFG 2015).

Derzeit knüpft die Entstehung der Stiftung/des Fonds noch an die Genehmigung der Stiftungserklärung durch die Stiftungsbehörde an.

Mit dem BStFG 2015 soll der Gründungsvorgang jenem des Vereins nachgebildet werden, so soll künftig anstelle der stiftungsbehördlichen Genehmigung die bloße „Nichtuntersagung“ der Errichtung durch die Stiftungsbehörde binnen sechs Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Errichtungsanzeige, treten (Vgl § 10 BStFG 2015). Die

Implementierung des „Nichtuntersagungssystems“ auch im BStFG 2015 kann durchaus zur angestrebten Gründungs- und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

III. Eine gänzliche Neufassung des mittlerweile in die Jahre gekommenen BStFG durch ein neues BStFG 2015 ist aus Sicht der Rechtsanwälte als Zeichen einer Reformwilligkeit des Gesetzgebers jedenfalls begrüßenswert. Unter dem Aspekt einer „zeitgemäßen“ Ausgestaltung des Stiftungs- und Fondswesens regt der ÖRAK an, auch die neun Landesgesetze, die Stiftungen und Fonds zum Regelungsinhalt haben, zu vereinheitlichen. In den Landesgesetzen bleibt es (noch) beim Bewilligungssystem. Allerdings ordnet das BStFG 2015 weiterhin an, dass dieses Bundesgesetz nur bei Bedeutung über den Interessensbereich eines Landes hinaus Anwendung findet. Damit scheinen von vornherein viele Stiftungen und Fonds nicht in den Genuss der Neuregelung zu kommen. Der ÖRAK regt daher eine Änderung auch der entsprechenden Landesgesetze an oder – aus kompetenzrechtlicher Sicht wohl begrüßenswerter – eine Änderung der entsprechenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen zur Vereinheitlichung der Regelungen.

Die Regelungen des § 6 BStFG 2015 sind unvollständig, weil eine dem § 7 Abs 2 PSG entsprechende Regelung fehlt. Das Gesetz lässt offen, welche Bestimmungen im Falle einer „fehlerhaften Gesellschaft“ gelten sollen. Die Anordnung einer Handelndenhaftung würde dogmatisch dem PSG, dem AktG und dem GmbHG entsprechen.

Unzureichend aus Sicht der Rechtsanwälte sind die Bestimmungen des § 7 Abs 2 BStFG 2015. Es sollte nicht dem Gründer überlassen bleiben, ob er materielle Satzungsregelungen in die Gründungserklärung aufnimmt oder nicht. Es handelt sich schließlich um die Aussetzung namhafter Vermögensbeträge, deren Verwaltung einer klaren Satzungsregelung bedarf. Auch sonst enthalten gesellschaftsrechtliche Normen zumindest dispositive Anordnungen, die auch in diesem Gesetz bereitzustellen sind. Enthält nämlich die Gründungserklärung keine Regelung für die Änderung, so bleibt die Gründungserklärung unveränderlich für die Dauer der Stiftung oder des Fonds; das ist nicht tunlich.

§ 8 Abs 1 Z 3 BStFG 2015 normiert, dass das gewidmete Vermögen mindestens €50.000,00 betragen muss. Eine dem § 11 PSG entsprechende Bestimmung über die Gründungsprüfung fehlt. Es bleibt daher alleine der Verwaltungsbehörde überlassen, zu beurteilen, ob das gewidmete Vermögen €50.000,00 entspricht. Diese Bestimmung sollte ergänzt werden durch eine (wenn auch vereinfachte) Bestimmung über die Gründungsprüfung.

§ 10 BStFG 2015 lässt hinsichtlich der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Organisation der Stiftung oder des Fonds erheblichen Interpretationsspielraum offen. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen, die nach § 7 Abs 2 BStFG 2015 in die Gründungserklärung aufgenommen werden können.

§ 12 BStFG 2015 ist unzureichend, weil eine dem § 39 PSG nachgebildete Bestimmung fehlt. Zu ergänzen wäre die erforderliche Form für die Errichtung von Todes wegen.

Der 4. Abschnitt ordnet Regelungen für das Stiftungs- und Fondsregister an. Es ist bedauerlich, dass die Bestimmungen keine Anordnung für eine elektronische Führung und elektronische Abschriften entsprechend dem Firmenbuch oder dem Zentralen Vereinsregister enthalten. Der ÖRAK fordert dringend die elektronische Abrufbarkeit des Registers, wie dies jetzt schon etwa in Wien der Fall ist. Mit der Führung von Registern ist zwar auch das Bundesministerium für Inneres vertraut, jedoch sind diesfalls auch aufgrund der Parallelität zum Privatstiftungsrecht ordentliche (Zivil)Gerichte mit dem Stiftungswesen besser vertraut und sollten daher zum Vollzug des Gesetzes berufen werden. Dies würde auch die vielfältige bereits bestehende Judikatur besser berücksichtigen.

Unzureichend sind die Bestimmungen über die Auflösung der Stiftung bzw des Fonds, weil die Liquidation für eine Stiftung nicht geregelt ist, aber ein Fall des § 25 BStFG 2015 nicht vorliegt. Eine entsprechende Regelung sollte aufgenommen werden.

Die österreichischen Rechtsanwälte fordern dringend detaillierte Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Stiftungen und Fonds, zumal die Satzungen von bereits bestehenden Stiftungen und Fonds gar nicht geändert werden können, wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Es wäre daher zu regeln, dass eine Anpassung auch ex lege erfolgen kann.

**Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 - Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 - Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes Änderung der Bundesabgabenordnung – Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Die neuen Möglichkeiten zur steuerlichen Absetzbarkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen für begünstigte Zwecke sowie die steuerlichen Befreiungen für gemeinnützige Körperschaften können wohl zu einer Steigerung des Spendenvolumens führen wie es der Entwurf bezwecken will. Hinzuweisen ist aber auf den politischen Minimalkonsens, der nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwälte breiter hätte ausfallen sollen. Er stellt aber einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Verbesserungen werden gefordert und werden hoffentlich folgen.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen**

Der ÖRAK unterstützt das Bestreben des Gesetzgebers, Österreichs Attraktivität als Sitz für internationale Organisationen zu erhalten und durch die neuen Regelungen den Entwicklungen im strukturellen Bereich internationaler Organisationsformen Rechnung zu tragen.

Da die klassische Zweiteilung in staatliche und nichtstaatliche internationale Organisationen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, ist die Einführung der neuen Kategorie „Quasi-Internationale Organisation“ durchaus sinnvoll, um nicht Gefahr zu laufen, derartigen Organisationsformen die Privilegien

althergebrachter staatlicher/nichtstaatlicher internationaler Organisationen vorzuenthalten.

Angesichts des Schweizer Gaststaatsgesetz, welches bereits diverse Privilegien für „Quasi-Internationale Organisationen“ enthält, musste der Gesetzgeber reagieren, um als potenzieller Standort internationaler Organisationen nicht weiter Boden an Nachbarländer zu verlieren.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollte die notwendige Reaktion gelungen sein.

Wien, am 11. November 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

